

Allgemeine Bedingungen für Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen

Bei Aufnahmearbeiten im Weltkurerbe Vöklinger Hütte hat der Vertragspartner (im folgenden VP genannt) verantwortlich dafür zu sorgen, dass die Baudenkmäler, deren Ausstattung sowie die Grünanlagen nicht beschädigt werden.

Um diese unversehrt zu erhalten, ist während der Aufnahmen und den damit zusammenhängenden Arbeiten größte Vorsicht walten zu lassen und den Weisungen des Personals der Weltkurerbe Vöklinger Hütte GmbH (im folgenden WVH genannt) vor Ort jederzeit nachzukommen. Es ist Folgendes zu beachten, sofern nicht Abweichendes ausdrücklich geregelt wird oder sich aus dem Gegenstand des Gestattungsvertrages über Film- und Fernsehaufnahmen ergibt:

I. Konservatorische Belange

- a) Ohne Einwilligung der WVH dürfen Museumsobjekte nicht umgestellt, zusätzliche Ausstattungsstücke nicht aufgestellt und die Räume nicht in sonstiger Weise verändert werden.
- b) Ohne Einwilligung der WVH dürfen keine Änderungen an Bauwerken oder Außenanlagen durch Kulissen, Gerüste, Ein- und Aufbauten oder dergleichen vorgenommen werden. Die genauen Auflagen für mögliche Einbauten etc. müssen im Vorfeld mit der WVH abgestimmt werden.
- c) Die Ausrüstungsgegenstände bei Aufnahmen aller Art müssen so beschaffen sein, dass die Fußböden nicht beschädigt werden können. Die Verkehrslasten müssen den Anforderungen des Gebäudes bzw. des Anlagenteils entsprechen. Im Zweifelsfall ist auf Kosten des VP ein statisches Gutachten einzuholen, das von der zuständigen Denkmalbauabteilung der WVH bestellt wird.
- d) Insbesondere dürfen nur kippsichere Stative verwendet werden. Bei Transport und Aufbau der Ausrüstung ist ein ausreichender Abstand zu den Museumsobjekten zu halten. Die Verwendung von Kamerawagen und Kameras auf Schienen bedarf der besonderen Erlaubnis.
- e) Mit Kraftfahrzeugen darf nur in das Weltkurerbe Vöklinger Hütte eingefahren werden, wenn dies ausdrücklich genehmigt wurde.

II. Sicherheitsbelange

- a) Das Rauchen in den Innenräumen ist verboten. Das Rauchverbot ist zuverlässig und verantwortlich zu überwachen.
- b) Bei besonders aufwendigen Dreharbeiten in Innenräumen sind ggf. Feuerwehrleute der örtlichen Feuerwehr mit den nach feuerpolizeilichen Gutachten erforderlichen Löschgeräten zu stellen. Die hierfür anfallenden Kosten hat der VP unmittelbar zu bezahlen.

c) Die für die Aufnahmen erforderlichen Leuchten oder Geräte, die den für sie gültigen VDE-Bestimmungen sowie der Betriebssicherheitsverordnung und den technischen Regeln der Betriebssicherheit entsprechen müssen, können soweit möglich an der jeweiligen Hausinstallation betrieben werden. Größere Entnahmen müssen im Vorfeld mit der Technikabteilung der WVH abgestimmt werden.

d) Der VP verpflichtet sich, die feuerpolizeilichen und sonstigen einschlägigen Vorschriften zu beachten sowie ausreichende Haftpflichtversicherungen nachzuweisen, soweit dies von den Genehmigungsbehörden für erforderlich gehalten wird.

III. Organisatorische Belange

a) Die Vorbereitungsarbeiten dürfen nur in Absprache mit der WHV begonnen werden.

b) Die Besichtigung des Weltkulturerbes Völklinger Hütte während der Öffnungszeiten darf nicht behindert werden.

c) An Samstagen, Sonntagen und allg. Feiertagen sowie an Tagen, an denen Objekte geschlossen sind, sind vorbereitenden Arbeiten nur mit Zustimmung der WVH gestattet.

d) Die Arbeiten sind bei Eintritt der Dunkelheit zu beenden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Erlaubnis.

e) Ausreichendes Personal für Absperr- und Aufsichtsdienste ist vom VP zu stellen.